



Beitragsordnung des Förderverein Schiedsrichtergruppe Nördlicher Schwarzwald e.V.

§1 Grundsatz

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie wurde von der Gründungsversammlung verabschiedet und beruht auf der Satzung des Vereins.

§2 Beschlüsse

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zur kommenden Beitragsperiode am 01. Juli erhoben, nachdem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

- (1) Gültig ab: 14.10.2017

Klasse	Beitrags- / Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ordentliche Mitglieder	€ 25,--
02	Jugendliche Mitglieder	€ 20,--
03	Ehrenmitglieder	€ 0,--

- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, indem die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes vollzogen wird.
- (3) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im Juli eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben

- (5) Eventuelle Rückgabegebühren bzw. Forderungen der Bank wegen Nichteinlösung oder anderen Gründen hat das Mitglied zu tragen.

§4 Beitrag bei Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet zum Ende des Geschäftsjahres, mit dem die Mitgliedschaft wirksam beendet wurde. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

§5 Befreiung

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen, stunden oder befristete Minderungen gewähren. Er hat seine Entscheidung zu begründen.

§6 Änderung der Daten

- (1) Änderungen der Personal- sowie Zahlungsdaten sind dem Vereinsvorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 14.10.2017 in Kraft.